

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-8600 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7261/1-Pr 1/89

40941AB

1989 -09- 11

zu 41751J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4175/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde (4175/J), betreffend den geplanten Zubau auf dem Areal des Schlosses Altkettenhof in Schwechat, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im Jahre 1987 wurden in der Justizschule in Schwechat neun Lehrgänge im Rahmen der Grundausbildung des nichtrichterlichen Personals und der Richteramtsanwärter sowie fünf Kurse im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung nichtrichterlicher Bediensteter abgehalten. Im Jahre 1988 wurden acht Lehrgänge im Rahmen der Grundausbildung nichtrichterlicher Bediensteter und der Richteramtsanwärter sowie neun Veranstaltungen im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung durchgeführt. Im Jahre 1987 nahmen 284 und im Jahre 1988 305 Bedienstete an den Kursen teil. Die Schulungen dauerten zwischen einem Tag und 13 Wochen.

Zu 2:

Im Jahre 1987 fanden in 37 und im Jahre 1988 in 38 Kalenderwochen Schulungen in der Justizschule in Schwechat statt.

- 2 -

Zu 3:

In der Zeit um Weihnachten/Neujahr sowie im Zeitraum Juli bis gegen Ende August werden in der Justizschule keine Kurse durchgeführt. Zu dieser Zeit nehmen einerseits erfahrungsgemäß zahlreiche Bedienstete ihren Erholungsurlaub in Anspruch, sodaß die Personalsituation bei den Dienststellen angespannt ist, andererseits geht auch das Personal der Justizschule auf Urlaub und erhält den ihm zustehenden Zeitausgleich für während des Schulbetriebes geleistete Überstunden.

Das Land Niederösterreich ist nicht an das Bundesministerium für Justiz mit dem Wunsch herangetreten, ihm Räume des Schlosses Altkettenhof für kulturelle Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Zu 4:

Sämtliche der Justizschule im Gebäude des Schlosses Altkettenhof zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden genutzt.

Zu 5:

Das Schloßgebäude verfügt über keine Räume, welche der Justizschule zur räumlichen Erweiterung zusätzlich zur Verfügung gestellt werden könnten.

Zu 6 und 12:

Der Internatsbetrieb der Justizschule verfügt über insgesamt 75 Betten, wobei sich 19 Betten im ersten Stock und 56 Betten im Dachgeschoß befinden.

Im ersten Stock stehen ein Einbettzimmer und zwei Zweibettzimmer mit Fließwasser sowie ein Vierbettzimmer und zwei Fünfbettzimmer ohne Fließwasser zur Verfügung. Das

- 3 -

Geschoß hat drei WC-Kabinen sowie einen Waschraum mit vier Waschmuscheln und drei Brausekabinen. Im Dachgeschoß befinden sich drei Einbettzimmer und ein Zweibettzimmer mit Fließwasser sowie fünf Zweibettzimmer, drei Dreibettzimmer, vier Vierbettzimmer, zwei Fünfbettzimmer und ein Sechsbettzimmer ohne Fließwasser. In diesem Geschoß sind zwölf WC-Kabinen und zwei Waschräume mit je acht Waschmuscheln vorhanden. Den hier untergebrachten Lehrgangsteilnehmern stehen neun Duschkabinen zur Verfügung, die sich jedoch im Kellergeschoß des Schlosses Altkettenhof befinden; ein Aufzug ist nicht vorhanden.

Der Betrieb in der Justizschule in Schwechat wurde am 13. April 1964 aufgenommen. Seinerzeit war geplant, daß weibliche Kursteilnehmer im lediglich über 19 Betten verfügenden ersten Stock und männliche Teilnehmer im über 56 Betten verfügenden Dachgeschoß untergebracht werden. Seit längerem ist jedoch die Zahl der weiblichen und der männlichen Lehrgangsteilnehmer etwa gleich hoch, sodaß weibliche Kursteilnehmer auch im Dachgeschoß untergebracht werden müssen.

Die Darstellung der räumlichen Situation und der Ausstattung zeigt, daß infolge des Überwiegens der Übernachtungsmöglichkeiten in Zimmern mit zwei und mehr Betten und der unzureichenden sanitären Verhältnisse der Internatsbetrieb der Justizschule bezüglich der Nächtigungsmöglichkeiten für Kursteilnehmer kaum mehr heutigen Ansprüchen entspricht; sie macht aber auch verständlich, daß Bedienstete, welchen die Unterkunft zugewiesen wurde, wiederholt lieber auf eigene Kosten zum Übernachten nach Hause fahren, sofern ihre Wohnung nicht allzu weit von der Justizschule entfernt ist. Da bei mehrtägigen Schulungen darauf Bedacht genommen wird, daß den Kursteilnehmern auch eine

- 4 -

Unterkunft in der Justizschule zugewiesen werden kann, bestand in den beiden letzten Jahren kein Anlaß, Lehrgangsteilnehmer in Betrieben des Gastgewerbes unterzubringen.

Zu 7:

In dem geplanten Internatstrakt werden 96 Ein- und 8 Zweibettzimmer errichtet.

Zu 8:

Die Errichtung von Vortragssälen im neuen Internatstrakt ist nicht geplant. Doch werden durch Umbauten im Schloßgebäude 3 weitere Vortragssäle und 5 Studierräume geschaffen werden.

Zu 9:

In dem von der BUWOG in unmittelbarer Nähe des Schloßareals errichteten Wohnhaus mit 36 Wohnungen sind lediglich 3 Wohnungen für die Unterbringung von Bediensteten der Justizschule Schwechat bzw. des Bezirksgerichtes Schwechat bestimmt. Diesen Bediensteten stehen derzeit Wohnungen im Schloßgebäude zur Verfügung. Die Errichtung der BUWOG-Wohnungen erfolgt überwiegend zur Wohnversorgung der Bediensteten anderer Ressorts.

Zu 10 und 11:

Von den 284 Lehrgangsteilnehmern des Jahres 1987 haben 207 von der Übernachtungsmöglichkeit in der Justizschule Gebrauch gemacht, das sind 73 %. 43 der 305 Kursteilnehmer des Jahres 1988 nahmen an eintägigen Schulungen teil. Von den verbleibenden 262 Lehrgangsteilnehmern haben 180 in der Justizschule genächtigt, das sind 69 %.

- 5 -

Zu 13:

Die Angaben über die in der Justizschule in Schwechat durchgeführten Kurse, die Zahl der Lehrgangsteilnehmer sowie die tatsächliche Inanspruchnahme der Übernachtungsmöglichkeit gründen sich auf die vom Verwalter der Justizschule erstatteten Berichte.

Zu 14:

Ich gehe davon aus, daß die Frage dahingeht, wievielen Kursteilnehmern und in welcher Höhe in den letzten beiden Jahren Tagesgebühren angewiesen wurden und daß es sich bei dem Wort "abgewiesen" um einen Schreibfehler handelt.

Ich bitte um Verständnis, daß aus verwaltungsökonomischen Gründen die Höhe der in den letzten beiden Jahren angefallenen Tagesgebühren nicht bekanntgegeben werden können. Die Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955 aus Anlaß von Kursen in der Justizschule in Schwechat werden nicht gesondert erfaßt. Eine Beantwortung der Frage würde daher voraussetzen, daß sämtliche Reisegebührenakten der Jahre 1987 und 1988 der vier Buchhaltungen im Bundesgebiet durchgesehen werden müßten.

Bezüglich der Reisegebührenansprüche der Teilnehmer an in der Justizschule in Schwechat durchgeführten Kursen wäre grundsätzlich auszuführen, daß den Lehrgangsteilnehmern - von den wenigen Bediensteten mit Dienstort Schwechat abgesehen - nach der Reisegebührenvorschrift 1955 für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Ansprüche auf Tagesgebühren erwachsen. Da ihnen bei mehrtägigen Kursen eine Unterkunft im Internat der Justizschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, haben sie unabhängig davon, ob sie die Unterkunftsmöglichkeit in der Justizschule tatsächlich in Anspruch nehmen, keinen Anspruch auf Nächti-

- 6 -

gungsgebühren. Eine finanzielle Abgeltung bei Nichtinanspruchnahme der Unterkunft im Internat der Justizschule erfolgt nicht.

Zu 15:

Ich möchte zunächst auf meine Antwort zu Punkt 14. der Anfrage hinweisen. Es wird nicht gesondert erfaßt, welcher Anteil des Erhaltungsaufwandes für das Schloß Altkettenhof die von der Justizschule genutzten Räumlichkeiten betrifft sowie welche Kosten neben den Ansprüchen der Lehrgangsteilnehmer nach der Reisegebührenvorschrift 1955 durch den Schul- und Internatsbetrieb erwachsen.

Zu 16 und 17:

In der Umgebung des Schlosses Altkettenhof stehen nur sehr beschränkt Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung. Der einzige Betrieb mit einem größeren Bettenangebot ist ein Hotel. Die Nichtdurchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen hätte in absehbarer Zeit zur Folge, daß der Internatsbetrieb der Justizschule in Schwechat zumindest weitestgehend stillgelegt werden müßte. Der Justiz stehen derzeit nicht genügend eigene Schulungs- und Unterkunftsmöglichkeiten für die Grundausbildung und die berufsbegleitende Fortbildung ihrer Bediensteten zur Verfügung. Es muß vielmehr immer wieder auf Einrichtungen des Gastgewerbes zurückgegriffen werden, wodurch beträchtliche Kosten entstehen. Ein dem Bedarf und zeitgemäßen Anforderungen entsprechender Schul- und Internatsbetrieb kann in jenem Teil des Schlosses Altkettenhof, welcher der Justizschule zur Verfügung steht, nicht geführt werden. Es ist beabsichtigt, nach der Ausführung der vorgesehenen Baumaßnahmen den Lehrgangsteilnehmern Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sodaß die Ansprüche der Kursteilnehmer auf Tages- und Nächtigungsgebühren ent-

- 7 -

fallen. Die Wirtschaftlichkeit des Projektes ist daher zu bejahen.

Zu 18:

Bei einem Personalstand der Justiz von über 11.000 Mitarbeitern ist ein ständiger Bedarf nach Einschulung neu eintretender Dienstnehmer sowie Fortbildung für höherwertigere Verwendung vorgesehener Bediensteter gegeben. Laufende Änderungen der von den Justizbediensteten anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der zunehmende Einsatz der Mittel der modernen Bürotechnik in der Praxis der Justizdienststellen verleihen der berufsbegleitenden Fortbildung zunehmende Bedeutung.

Zu 19:

Im Schloßgebäude Altkettenhof sind die Justizschule und das Bezirksgericht Schwechat untergebracht.

Die Verlegung der Justizschule Schwechat nach St. Pölten wäre aus mehreren Gründen wesentlich teurer gekommen. So hätte zunächst ein Baugrund vom Bund erworben werden müssen. Weiters hätten ein Internatstrakt und ein Schulgebäude neu geschaffen werden müssen, während am Standort Schwechat die Schulungsräumlichkeiten im Schloß Altkettenhof untergebracht werden können. Hiezu kommt, daß nach Absiedlung der Justizschule Schwechat der größte Teil des Schloßgebäudes ohne Verwendung bleiben würde und trotzdem bausubstanzmäßig erhalten werden müßte.

Zu 20:

Auch mir liegen Denkmal- und Naturschutz am Herzen. Der Fortbestand erhaltenswerter Substanz ist auf Dauer nur dann gesichert, wenn es möglich ist, derartigen schutzwürdigen Objekten neue, auch in Zukunft notwendige Funk-

- 8 -

tionen zuzuweisen. Dabei wird es sicherlich häufig notwendig sein, Kompromisse zwischen den Anforderungen des Denkmal- und Naturschutzes und jenen der neu zugewiesenen Funktionen einzugehen. Nach Ansicht von Fachleuten beeinträchtigt der geplante Internatsbau mit seiner einfachen Gliederung und der allseitig abgewalmten Dachform den beherrschenden Eindruck des bestehenden Schloßgebäudes nicht.

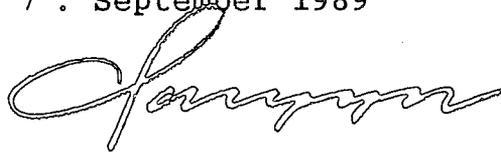
Zu 21:

Die Planung ist abgeschlossen und das Bauvorhaben baureif gestellt.

Zu 22:

Offen ist noch die Bewilligung des Bauvorhabens durch die zuständige Baubehörde.

7 . September 1989

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Langen', written in a cursive style.